

# Willkommen

bei



## Steuerliche Neuregelungen 2006 - 2008

# Jahnstr. 1 / Ecke Paul-Reusch-Str.



# Steuerliche Neuregelungen 2006 - 2008

## Handlungsbedarf des Gesetzgebers:

- Finanzierungssaldo des Bundes bis zum 3. Quartal 2005 beläuft sich auf 43,8 Mrd €
- Neuverschuldung für 2005 beträgt ca. 54 Mrd. €
- EU-Defizitgrenze von 3 % ist in 2005 zum vierten Mal in Folge nicht eingehalten worden

**Ziel: Konsolidierung des Haushalts und Ankurbelung der Wirtschaft**

# **Steuerliche Neuregelungen**

- Aktuelle Änderungen zum 01.01.2006  
(bereits in 2005 verabschiedet)
- Weitere erst in 2006 und 2007 zu beschließende Neuregelungen
- Ausstehende umfassende Steuerreformen

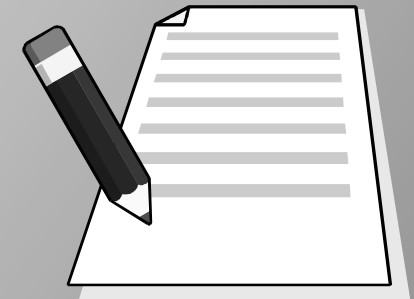
# GDPdU



## Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

## Steuerlich relevante Daten

- Finanz-, Anlage-, Lohn-Buchhaltung
- Grund-, Haupt-, Nebenbücher
- Inventare
- Bilanzen, G+V-Rechnungen
- Anhang, Lagebericht (bei KapGes.)
- Verträge und Rechnungen
- E-Mails





**„digitale Unterlagen“ sind auch:**

- Kostenstellenunterlagen
- Preislisten
- Unterlagen zu den Eigenleistungen
- Sitzungsprotokolle
- Belege zu Ein- u. Ausfuhren
- Gehalts- und Lohnberechnungen
- elektronische Fahrtenschreiber

## Datenträger – Mindesthaltbarkeit Aufbewahrungsfristen 6 und 10 Jahre

- |                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| ● Papier           | 100 Jahre       |
| ● Mikrofilm        | 30 Jahre        |
| ● CD-ROM           | 20 Jahre        |
| ● Magnetplatten    | 5 Jahre         |
| ● Disketten        | 3 Jahre (1Jahr) |
| ● Bänder, Streamer | 2 Jahre         |



# **Bendford's Law**

**Betrachtung der relativen Häufigkeit  
bestimmter Anfangsziffern einer Zahl  
oder Zahlenkolonne**

**USA 1870**

**Simon Newcomb's Behauptung:**

**Es gibt in der Natur mehr kleine Dinge  
als große Dinge**

**Benford's Hypothese USA 1920:**

**Es gibt mehr Zahlen mit niedriger  
Anfangsziffer als Zahlen mit hoher  
Anfangsziffer**

## Bendford's Law

# Benford's Law

<b>Ziffer</b>	<b>Häufigkeit</b>
<b>1</b>	<b>30,10%</b>
<b>2</b>	<b>17,60%</b>
<b>3</b>	<b>12,49%</b>
<b>4</b>	<b>9,69%</b>
<b>5</b>	<b>7,91%</b>
<b>6</b>	<b>6,69%</b>
<b>7</b>	<b>5,79%</b>
<b>8</b>	<b>5,11%</b>
<b>9</b>	<b>4,57%</b>

# **Meldepflichten an das Finanzamt**

- **Arbeitgeber**  
**Höhe des Arbeitslohnes, einbehaltene Steuer (Daten der Lohnsteuerkarte)  
Betriebsrenten, Ruhegelder**
- **Rentenversicherung  
(Unfallversicherung)**  
**Höhe der bezahlten Renten  
Nicht nur gesetzliche Rente, sondern  
auch die Lebensversicherungen**
- **Banken**  
**Existenz von Bankkonten,  
Existenz von Freistellungsaufträgen,  
Höhe der Kapitalerträge,  
das gilt auch für ausländische Banken**
- **Notare**  
**Alle Verträge zu Grundstücken**

## Meldepflichten an das Finanzamt

- **alle Konten, die am 01.04.2003 bestanden hatten, sind der Finanzverwaltung bekannt**
- **Daten müssen noch 3 Jahre nach Löschung des Kontos verfügbar bleiben**
- **Mitgeteilt werden die Kontenstammdaten:**
  - **Tag der Eröffnung**
  - **Tag der Löschung**
  - **Name des Inhabers mit Geburtsdatum**
  - **Name der Verfügungsberechtigten mit Geburtsdatum**
  - **abweichende wirtschaftliche Eigentümer**

# Meldepflichten an das Finanzamt

## Kontenabfragen auch,

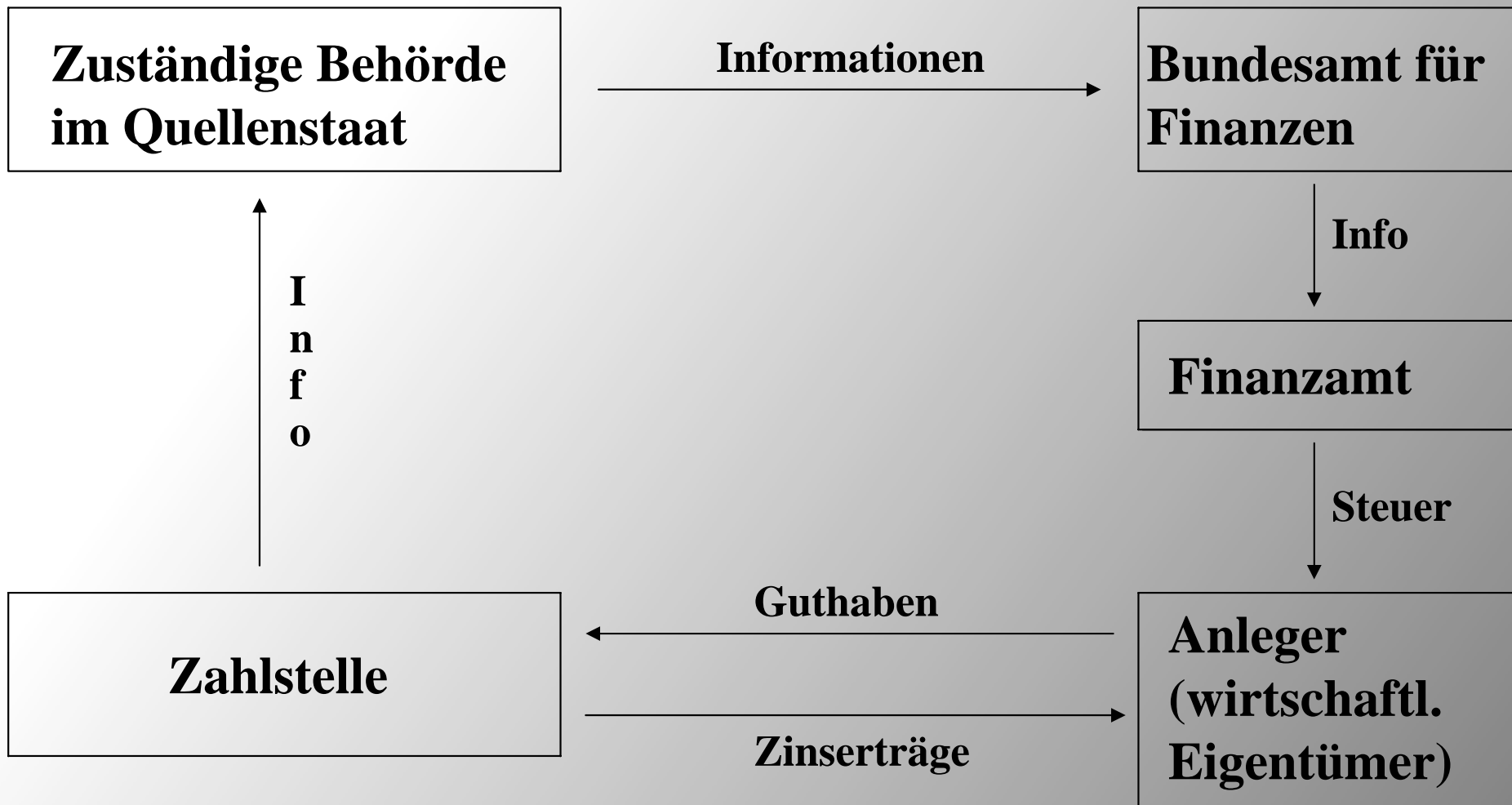
wenn ein anderes Gesetz betroffen ist, wie z.B.

- SGB XII - Sozialhilfe
- Sozialversicherung- KV, UV, RV, PV
- Wohnraumförderung
- BAföG Ausbildungs-, Aufstiegsförderung
- Wohngeld
- Erziehungsgeld / Unterhaltssicherung

# Meldepflichten an das Finanzamt

## Quellenstaat

## Wohnsitzstaat



## Schwarzarbeitsgesetz

- **Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem § 3 Schwarzarbeitsgesetz zuständigen Behörden arbeiten insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:**
  - **den Arbeitsämtern**
  - **den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge**
  - **den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden**
  - **den Finanzbehörden**
  - **den Trägern der Unfallversicherung**
  - **den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden**
  - **den Behörden der Zollverwaltung**
  - **den Rentenversicherungsträgern**
  - **den Trägern der Sozialhilfe**

# Rentenbesteuerung – gesetzliche- und Lebensversicherungsrenten ab 2005

- Besteuerungsanteil bei Rentenbeginn vor 2006 50 %
- Besteuerungsanteil bei Rentenbeginn in 2006 52 %
- Besteuerungsanteil bei Rentenbeginn in 2007 54 %
- Steigerung bis 2020 um je 2 % 56 – 78 %
- Steigerung ab 2021 um je 1 % 80 – 99 %
- Besteuerungsanteil in 2040 mit 100 %

der steuerfreie Prozentsatz bleibt zeitlebens unverändert

## Beispiel

● Rente 2005	1.500 €
● steuerfrei 50 %	<u>750 €</u>
➤ <b>steuerpflichtig</b>	<b>750 €</b>
● Rentenerhöhung um 2 % auf	1.530 €
● steuerfrei bleiben	<u>750 €</u>
➤ <b>steuerpflichtig</b>	<b>780 €</b>

## Rentenbesteuerung u. Lebensversicherungsrenten ab 2005

**„Ist ein allein stehender Rentner bei einer Krankenkasse mit durchschnittlichem Beitragssatz pflichtversichert und hat er neben seiner Rente keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte (Betriebsrente, Miete, Zinsen, usw.) und trägt seine Jahresbruttorente bei einem Rentenbeginn bis zum Jahr 2005 nicht mehr als 19.000 €, so fallen im Jahr 2005 voraussichtlich keine Steuern an. Bei zusammenveranlagten Rentenehepaaren können die Rentenbezüge insgesamt doppelt so hoch sein, ohne dass eine Steuer anfällt.“**

(Mitteilung der Rentenstellen bei laufenden Rentenanpassungen in 2005)

## Rentenbezug - Mitteilungspflicht

# Rentenbezug - Mitteilungspflicht

- Es wird gemeldet:

- Steueridentifikationsnummer
- gesondert die einzelnen Renten und deren Höhe
- Zeitpunkt des Beginns und Ende der jeweiligen Leistung
- Bezeichnung und Anschrift des Bürgers



# **Folgen bei Aufdeckung**

- Das Finanzamt kennt jetzt auch „alte“ Renten:
  - Steuernachforderung für 5 Jahre (Verkürzung)
  - Steuernachforderung bis zu 10 Jahre (Hinterziehung)
  - Bußgeld oder gar strafrechtliche Verfolgung
  - Handlungsbedarf?

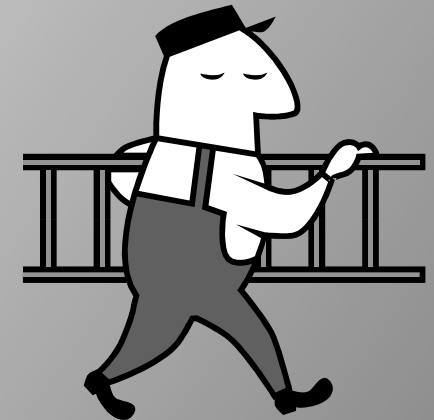
## **Strafbefreiende Selbstanzeige**



## Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (ab 2006)

# Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (ab 2006)

- 20 % der Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen im Haushalt des Steuerpflichtigen
- höchstens 600 €
- Abzug direkt von Steuerlast
- gilt nur für Arbeitskosten, Lohn
- Mieter und Eigentümer selbst genutzter Wohnungen
- Haushaltsnahe Dienstleistungen, wie bisher 600 €. Für Arbeiten die gewöhnlich im Haushalt immer wieder anfallen und von Mitgliedern erledigt werden und keines Fachmannes bedürfen (bügeln, waschen, einfache Ausbesserungen)



# Steuerliche Förderung von Wachstum und Beschäftigung

## Beispiel:

A lässt seine Eigentumswohnung renovieren. Der Malermeister, der die Tapezier- und Malerarbeiten übernommen hat, stellt ihm hierfür Material in Höhe von 750,- €, pauschale Fahrtkosten von 30,- € und 15 Arbeitsstunden zu einem Stundensatz von 120,- €, also 1.800,- € in Rechnung. Welchen Betrag kann A von der zu zahlenden Einkommensteuer abziehen?

## Lösung:

Abziehbar sind 20 % der reinen Arbeitskosten

- |  |         |
|--|---------|
| → Arbeitskosten: $15 \times 120,- \text{ €} =$ | 1.800 € |
| → hiervon 20 %:                                | 360 €   |
| → höchstens                                    | 600 €   |

**Anzusetzen ist der niedrigere der beiden Werte, also 360 €**

## Privater Erhaltungs- und Modernisierungsaufwand

- Abziehbar sind 20 % der Arbeitskosten,
  - höchstens jedoch 600,- €.
  - Abzug findet auf Ebene der zu zahlenden Einkommensteuer statt.
- Vergünstigung wirkt sich auf alle Steuerzahler fast unabhängig vom jeweiligen Steuersatz in voller Höhe aus
- Vergünstigung verpufft, wenn Stpfl. einen Verlust erwirtschaftet

## Privater Erhaltungs- und Modernisierungsaufwand

- Nachweis der Aufwendungen durch Rechnung und Zahlungsbeleg der Bank;
- Rechnung muss Steuernummer enthalten
- Rechnung ist 2 Jahre vom Leistungsempfänger aufzubewahren

Keine Herstellkosten (Markise)

## Ausstehende steuerliche Änderungen

# nach dem Koalitionsvertrag mit Wirkung für 2006

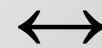
## Steuerliche Änderungen im Bereich der

- **Einkommensteuer**
- **Erbschaftsteuer**

## Kinderbetreuungskosten (KBK) ab 2006

# Kinderbetreuungskosten (KBK) ab 2006

● Erwerbsbedingte KBK



private KBK



● wenn Einkünfte i.S.d. EStG

wenn Ausbildung,  
krank oder behindert

## Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

# Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

- Zu 2/3, höchstens jedoch 4.000 €
  - bis zum 14. Lebensjahr für „Doppelterdiener“
  - zwischen 3 und 6 Jahren für „Alleinverdiener“  
(1-3 und 6-14 pauschal 2.400 €)

Abzugsfähig als Sonderausgaben / Betriebsausgaben zusätzlich zum Werbungskostenpauschbetrag von 920 €

# Steuerliche Förderung von Wachstum und Beschäftigung

## **Beispiel:**

Vater und Mutter sind beide berufstätig. Die vierjährige Tochter wird tagsüber von einer Tagesmutter betreut. Der achtjährige Sohn besucht eine Ganztagschule. Für die Betreuung ihrer Kinder wenden die Eltern im Jahr insgesamt 9.000,- € auf. Davon entfallen auf die Betreuungskosten der Tochter 6.000,- € und auf die Betreuungskosten des Sohnes 3.000,- €. Wie viel können sie hiervon steuerlich geltend machen?

# Steuerliche Förderung von Wachstum und Beschäftigung

## Lösung:

Von den Betreuungskosten können grundsätzlich nur  $\frac{2}{3}$  Berücksichtigung finden. Pro Jahr und Kind werden maximal 4.000,- € steuerlich anerkannt. Vorliegend ergeben sich daher berücksichtigungsfähige Betreuungskosten in Höhe von 6.000,- €. Weitere 3.000,- € haben die Eltern selbst zu tragen. Eine eventuelle Anwendung des § 35a EStG für Kinderbetreuung im Rahmen haushaltsnaher Dienstleistungen scheidet nach der geplanten Neuregelung aus.

# Private Kinderbetreuungskosten

- Bis zu 1.500 € als außergewöhnliche Belastung, soweit Aufwendung 1.538 € übersteigen.
- Begünstigt sind Kinderhort, Tagesmutter, Babysitter, Kinderbetreuung durch Haushälterin, Hausaufgabenbetreuung; **nicht** jedoch Nachhilfeunterricht, Klavierstunden, Sport und Freizeitbeschäftigungen allgemein
- Alleinerzieher die behindert oder krank oder in Ausbildung sind;
- Zusammenlebende Eltern die diese Kriterien erfüllen;
- Klassische Alleinverdiener Ehe ist weiterhin nicht begünstigt

## Aktuelle Änderungen zum 01.01.2006

# Aktuelle Änderungen zum 01.01.2006 (bereits verabschiedet)

- Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm
- Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage
- Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

# **Aktuelle Änderungen zum 01.01.2006**

## **Steuerliches Sofortprogramm**

- Abschaffung der Freibeträge für Abfindungen gem. § 3 Nr. 9 EStG, die nach dem 31.12.2005 vereinbart werden
- Abschaffung der Steuerfreiheit für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen gem. **§ 3 Nr. 10 EStG**
- Abschaffung der Steuerfreiheit für Heirats- und Geburtsbeihilfen, **§ 3 Nr. 15 EStG**
- Streichung der degressiven Abschreibung für Mietwohngebäude, **§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG**
- Streichung des Sonderabgabenabzugs für private Steuerberatungskosten, **§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG**

## Aktuelle Änderungen zum 01.01.2006

### Abschaffung der Eigenheimzulage

- Keine Eigenheimzulage für Neufälle ab 2006
- Eigenheime, für die der Bauantrag vor dem 01.01.2006 gestellt wurde bzw. für deren Erwerb der notarielle Kaufvertrag vor dem 01.01.2006 unterzeichnet wurde, haben noch Anspruch auf Eigenheimzulage
- Für Altfälle läuft Eigenheimzulage bis zum Ablauf des Förderzeitraums weiter



# **Steuerstundungsmodelle**

## **§ 15b EStG**

- Kein Verlustausgleich von Verlusten aus Steuerstundungsmodellen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder mit Einkünften aus anderen Einkunftsquellen
- Verluste können nur mit Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle ausgeglichen werden

## Nicht betroffene Fonds:

- Private Equity Fonds
- Venture Capital Fonds

# Steuerstundungsmodelle

## Änderungen, die

- noch in 2006
- zu einem späteren Zeitpunkt  
in Kraft treten

- bereits durch Gesetz-  
entwürfe konkretisiert sind
- bisher nur auf den Aussagen des  
Koalitionsvertrags basieren

# Steuerstundungsmodelle

- **Gesetzentwurf zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen**
- **Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung**
- **Geplante Änderungen, die auf dem Koalitionsvertrag basieren**

## Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

# Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

- Anpassung der Einnahmen-Überschussrechnung
- Bildung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz
- Änderung bei der Firmenwagenbesteuerung
  - Umsatzsteuerpflicht **öffentlicher** Spielbanken
- Erweiterung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG
- Ausweitung der Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 379 AO (Handel mit Tankbelegen)

# Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

## Anpassung der Einnahmen-Überschussrechnung



AK und HK für Wertpapiere und Grundstücke des Umlaufvermögens dürfen künftig erst im Zeitpunkt ihrer Veräußerung oder Entnahme als Betriebsausgaben abgezogen werden

## Änderung bei der Firmenwagenbesteuerung

- 1-%-Regelung gilt nur noch für Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden
- 50 % von was? Jährliche Fahrleistung! (?)
- Bei allen anderen (gewillkürten) betrieblichen Fahrzeugen ist der Entnahmewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG zu ermitteln und mit den auf die private Nutzung entfallenden Kosten anzusetzen

# Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

## Änderung bei der Firmenwagenbesteuerung

- Pkw zählt zum notwendigen Betriebsvermögen
  - Privatnutzung ist nach der 1-%-Regelung oder per Fahrtenbuch zu ermitteln
  - Ermittlung der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ändert sich nicht

# Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

## Änderung bei der Firmenwagenbesteuerung

- Pkw zählt zum notwendigen Betriebsvermögen
  - Fahrtenbuch auch für Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens dringend zu empfehlen
  - Ersatzweise Beweisvorsorge durch andere Unterlagen oder Aufzeichnungen treffen

## Änderung bei der Firmenwagenbesteuerung

- Pkw zählt zum gewillkürten Betriebsvermögen
  - Für Privatnutzung ist ein Entnahmewert in Höhe des Teilwerts zu ermitteln  
**Anwendung der Fahrtenbuchmethode ist fraglich.**
  - Ermittlung der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird angepasst

## Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

### **Ausweitung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG auf Umsätze aus dem Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn**

- der Leistungsempfänger mehr als zwei Wohnungen vermietet
- und selbst Unternehmer ist
- § 48 b EStG

# Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

## Ausweitung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG

Erfasste Leistungen:

- Reinigen von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung
  - Reinigen von Räumen und Inventar
  - Teppichreinigung und Fensterputzen
- In-Kraft-Treten der geplanten Neuregelung: **1. Juli 2006**

# Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

## Ausweitung der Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 379 AO

- Auf das entgeltliche Inverkehrbringen von Belegen, wenn dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden.

# Steuerliche Förderung von Wachstum und Beschäftigung

## **Anheben der degressiven AfA gem. § 7 Abs. 2 EStG von 20 % auf 30 %**

- Begrenzung des AfA-Betrags auf das Dreifache der linearen AfA
- Rückkehr zu den bis einschließlich 2001 geltenden AfA-Tabellen fraglich
- Wiedereinführen der Vereinfachungsregeln weiter unklar
- Befristung der AfA-Anhebung auf die Jahre 2006 und 2007

# Ausstehende steuerliche Änderungen

## Steuerliche Änderungen im Bereich der Einkommensteuer

- Schulgeldzahlungen nicht mehr als SA abziehbar
- Reform des Reisekosten- und Spendenrechts
- Steuerfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen bleibt erhalten (Änderung nur im Bereich der Sozialversicherung)

## Steuerliche Änderungen im Bereich der Erbschaftsteuer

- Zinslose Stundung der ErbSt/SchSt bei Betriebsübergängen über zehn Jahre
- Erlass der Steuer in Höhe von 10 % pro Jahr der Betriebsfortführung
- Keine Geltung des Stundungs- und Abschmelzungsmodells für sog. unproduktives Vermögen
- Kein § 13a ErbStG für gewerblich geprägte PersG

# Ausstehende steuerliche Änderungen

## **Beispiel:**

Der Vater V hat vor einigen Jahren zur Vorbereitung einer vorweggenommenen Erbfolge seinen vermieteten Grundbesitz (steuerliches Privatvermögen) in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG eingebracht. Sowohl die Kommanditanteile als auch der 100%ige Geschäftsanteil an der Komplementär-GmbH werden alleine von V gehalten. V möchte nun seine Kommanditanteile unentgeltlich auf seine Kinder übertragen.

**Kann für die Übertragung § 13a ErbStG in Anspruch genommen werden?**

# Ausstehende steuerliche Änderungen

## **Lösung:**

Nach derzeitiger Rechtslage ist dies gem. § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG noch möglich.

Zukünftig wird in Fällen dieser Art sowohl die Gewährung des Betriebsvermögensfreibetrags als auch des Bewertungsabschlags versagt, da in § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG der Verweis auf § 15 Abs. 3 EStG gestrichen werden soll.

§ 19a ErbStG soll weiterhin zur Anwendung gelangen.

# Ausstehende steuerliche Änderungen

## Steuerliche Änderungen im Bereich der Erbschaftsteuer

### **Unproduktives Vermögen =**

- Geld und Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten und vergleichbare Forderungen
- Wertpapiere
- Beteiligungen am Nennkapital einer KapG von höchstens 25%
- Dritten zur Nutzung überlassene
  - Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, Seeschiffe, Flugzeuge
  - Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte
  - Lizenzen

## Ausstehende steuerliche Änderungen

- Einschränkung des Kindergeldes
- Einführung einer „Reichensteuer“
- Anheben der Pauschalabgabe für Mini-Jobs von 25% auf 30%
- Erhöhung der USt von 16 % auf 19 %
- Erhöhung der VersSt von 16 % auf 19 %
- Anhebung der Umsatzgrenzen für die EÜR

## Ausstehende steuerliche Änderungen

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind zukünftig abzugsfähig, wenn



dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit liegt.

### **Gestaltungsalternative:**

Vermietung des Arbeitszimmers an Arbeitgeber

**Aber:** BMF-Schreiben vom 13.12.2005 (IV C 3 – S 2253 – 112/05) beachten!

**Ausbildung:** Es genügt nicht, wenn vom Arbeitgeber „begrüßt“, „erwartet“, muss im Arbeitsvertrag verpflichtend geregelt sein!

# Ausstehende steuerliche Änderungen

## Änderungen bei der Pendlerpauschale

- Höhe der Pauschale unverändert
- Gewährung aber erst ab dem 21. Entfernungskilometer ?

# Ausstehende steuerliche Änderungen

## Änderungen bei den privaten Veräußerungsgewinnen

- Besteuert werden sollen private Veräußerungsgewinne bei vermieteten Immobilien und Wertpapieren
- Spekulationsfristen entfallen
- Pauschalsteuer 20 %
- Inflationsausgleich?
- Eigene Arbeitsleistung besteuern?
- Behaltefrist / Schenkung an Kinder?

# Ausstehende steuerliche Änderungen

## Einführung einer Reichensteuer

- Bei zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000,- € bzw. 500.000,- €
- Anhebung des Steuersatzes um 3 %
- Betroffen sind nur die nicht gewerblichen Einkünfte

## Ausstehende steuerliche Änderungen

# Steuerreformen

### Reformen zur:

- Umsatzsteuer
- Grundsteuer und Grunderwerbsteuer
- Unternehmenssteuer
- Einkommensteuer

# Ausstehende steuerliche Änderungen

## Folgen eines Reverse-Charge-Modells:

- Modell greift nur bei Umsätzen zwischen Unternehmern, wenn die Umsätze eine bestimmte Bagatellgrenze überschreiten
- Daneben findet bisheriges USt-System weiter Anwendung auf
  - Leistungen zwischen Unternehmern unterhalb der Bagatellgrenze
  - Privatpersonen, Kleinunternehmer, Unternehmer mit überwiegend steuerfreien Umsätzen

# Ausstehende steuerliche Änderungen

## Reform der Grund- und Grunderwerbsteuer:

- Länder sollen Steuersatz bei der **GrEStG** zukünftig selbst bestimmen (Föderalismusreform)
- Änderung der Bemessungsgrundlage bei der **GrSt**
  - derzeitige Einheitswerte basieren auf Wertfeststellungen zum 01.01.1964 bzw. 01.01.1935
  - geplant ist Ansatz von Bodenrichtwerten (100 % bei unbebauten, 70 % bei bebauten Grdst.) und Festwerten für Gebäude

# Ausstehende steuerliche Änderungen

## Neuformulierung der Einkommensteuer:

- Vereinfachung des Reisekosten- und Spendenrechts
- Schließen von Besteuerungslücken der EU-Zinsrichtlinie
- Ausbau der elektronischen Datenübermittlung  
    —→ (Abgabe von Steuererklärungen bei ArbN künftig  
        überflüssig)
- Festhalten am linear-progressiven ESt-Tarif

# Ausstehende steuerliche Änderungen

## Reform der Unternehmenssteuer:

- Verbesserung der int. Wettbewerbsfähigkeit/Europatauglichkeit
- Rechtsform- und Finanzierungsneutralität
- Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten
- Verbesserung der Planungssicherheit für Unternehmen
- Sicherung der deutschen Steuerbasis
- Neufassung der steuerlichen Gewinnermittlung